

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
[st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)

**Mag. Martina Höllrigl**  
Sachbearbeiter:in

[MARTINA.HOELLRIGL@BMK.GV.AT](mailto:MARTINA.HOELLRIGL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 655512  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Geschäftszahl: 2024-0.681.620

Wien, am 19. September 2024

## **Ausnahme von Lenk- und Ruhezeiten gemäß Art 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Aufräumarbeiten nach den Unwettern in Niederösterreich eingesetzt wurden und werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde das Problem herangetragen, dass Lenker, die Transport- bzw. Aufräumarbeiten infolge der schweren Unwetter seit dem 13.9.2024 im gesamten Bundesland Niederösterreich durchgeführt haben und noch durchführen werden (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk- und Ruhepausen gestoßen sind und auch noch länger stoßen werden.

Seit dem 13.9.2024 sind im Bundesland Niederösterreich schwerste Unwetter niedergegangen. Diese haben zu Überflutungen, Muren, Hangrutschungen geführt. Das gesamte Landesgebiet von Niederösterreich ist zum Katastrophengebiet erklärt worden. Die entstandenen erheblichen Unwetterschäden erfordern die Durchführung umfangreicher unaufschiebbarer Notfallmaßnahmen und Aufräumarbeiten. Es sind erhebliche Behinderungen entstanden.

Nach Ansicht des BMK handelt es sich bei diesen Fahrten in Niederösterreich um dringend notwendige Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation zur Beseitigung der infolge der starken Unwetter entstandenen erheblichen Behinderungen und Unwetterschäden und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

Das BMK erachtet es daher für zulässig, in diesem Fall Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze

zur Beseitigung der Unwetterschäden in den oben genannten Bezirken verwendet werden, in folgendem Rahmen zu gewähren:

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:

Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:

Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art 6 Abs. 3:

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:

Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:

Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den **Zeitraum von 30 Tagen von 13.9.2024 bis 12.10.2024**.

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind nicht nur Gemeinde- sondern auch Landesbehörden (je nach landesgesetzlicher Regelung) zuständig.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren. Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Bestätigung betr. Lenktage

GZ. 2024-0.681.620

Für die Bundesministerin:  
Dr. Wilhelm Kast